

kann, sondern daß wenigstens zwei Zusammenkünfte stattgefunden haben müssen. Im Jahr 1250 war er mit dem Schenken von Habsbach österreichischer Landrichter, wie aus einer Urkunde hervorgeht, worin Hademar von Werb erklärt, daß ein gewisser Eberan auf einem ihm auf seine Klage von den genannten Landrichtern ausgeschriebenen Gerichtstage zu Tulln sein Recht auf gewisse Besitzungen zu Sunisbrunn, Damassel, Werk und Krizendorf nicht zu erweisen vermocht habe¹⁾. Im Jahr 1251 (wenn anders das Datum richtig ist) bezeugt er schon zu Krems eine Erklärung Ottokars als König von Böhmen und Herzog von Oesterreich wegen Güterübergabe von Seiten Konrads von Steinkirchen, an Rapoto von Neunkirchen²⁾; in demselben Jahre auch eine Schenkung der Herzogin Gertrud von Oesterreich mit der Kirche zu Röhrenbach an das Stift Altenburg³⁾.

Die nächsten Jahre, welche für Oesterreich ruhiger waren, zeigen uns Heinrich nur als Zeugen oder mitbetheiligt in mancherlei Urkunden, aus denen aber doch zugleich hervorgeht, daß seine Verbindung mit Ottokar fort dauert. Im Jahr 1253 war er mit anderen Herren in einen Streit mit dem Stift Klosterneuburg verwickelt, welches gegen jene weltliche Ansprüche erhob, die sie zurückwies. In diesen Streit mischte sich Papst Innocenz IV. und trug dem Bischof von Freising auf, gegen Heinrich von Riechtenstein und seine Genossen mit geistlicher Strafe vorzugehen, bis sie dem Stifte geleistet, was sie nach der Ansicht desselben zu leisten schuldig waren⁴⁾. Als Zeuge findet er sich im gleichen Jahr in einer Urkunde der Herzogin Gertrud, worin sie dem Kloster Heiligenkreuz das Patronatsrecht über die Pfarre Maud verleiht⁵⁾. Um jene Zeit (1254) soll Heinrich bereits den

1) Fontes II. A. XI. Bd., Urf. von Heiligenkreuz I. 122.

2) Lorenz, a. a. O. I. 445.

3) Hormayr, Taschenbuch 1828. 207.

4) Georgisch, Regg. chron. diplom. I. 1096.

5) Urf. von Heiligenkreuz a. a. O. I. 124.